
Sie suchen ein bestimmtes Stichwort?
Dann nutzen Sie doch einfach die Dokumentensuche mit „Strg“ + „f“.

Arbeitshilfe

AH-II-16-III-81-87a-Prämienzahlungen bei Prüfungen

Aktuelle Änderung:

01.07.2023 – Anpassungen an die ab 01.07.2023 geltende Regelung gemäß § 87a Abs. 1 SGB III (bis 30.06.2023: § 131a Abs. 3 SGB III):

- Kapitel 2: Kein Antragserfordernis: Pflichtleistung
- Kapitel 3.1: Prämien bei Ausbildungen mit gestreckter Abschlussprüfung
- Kapitel 3.2: Prämien bei Fachschulischen Ausbildungen
- Kapitel 4: COSACH-Buchung und BK-Vordrucke

Inhalt

1. Voraussetzungen	3
2. Kein Antragserfordernis: Pflichtleistung	4
3. Besonderheiten	4
3.1. Ausbildungsberufe mit gestreckter Abschlussprüfung	4
3.2. Fachschulische Ausbildungen mit Anerkennungspraktikum	5
3.3. Kenntnisprüfungen im Anerkennungsverfahren im Ausland erworbener Schulabschlüsse 6	
3.4. FbW in Verbindung mit einer Aufstiegsfortbildung gem. dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG).....	6
4. COSACH-Buchung und BK-Vordrucke.....	7
5. Bearbeitungszeit	7

Nach § 87a Abs. 1 SGB III sind im Rahmen einer FbW mit dem Ziel eines Abschlusses in einem Ausbildungsberuf

- bestandene Zwischenprüfungen (1.000,00 €) und
- bestandene Abschlussprüfungen (1.500,00 €)

bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zu prämiieren. Hierbei handelt es sich um einen gesetzlichen Anspruch, der bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht im Ermessen der IFK steht (Pflichtleistung).

Die IFK sollte potenzielle Teilnehmer*innen abschlussorientierter Maßnahmen bereits vor Maßnahmebeginn auf die möglichen Weiterbildungsprämien und deren Voraussetzungen hinweisen (siehe [Fachliche Weisungen FbW SGB II](#), 2.3.6)

1. Voraussetzungen

Mit der Weiterbildungsprämie soll die Motivation erhöht werden, eine abschlussbezogene berufliche Weiterbildung aufzunehmen und erfolgreich zu absolvieren.

Eine Prämienzahlung setzt voraus, dass

- sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer nach § 81 SGB III geförderten Weiterbildung (FbW) erfolgt,
- die Weiterbildung zu einem **Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf** führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von **mindestens zwei Jahren festgelegt** ist (hierzu gehören Umschulungen, Vorbereitungslehrgänge auf Externen- bzw. Nichtschülerprüfungen und berufsanschlussfähige Teilqualifikationen im Sinne der BA),
- die ausbildungsrechtlichen Vorschriften eine entsprechende Prüfung vorsehen (siehe hierzu die zum jeweiligen Beruf in BERUFENET enthaltenen rechtlichen Regelungen),
- die in diesen Vorschriften geregelten Prüfungen **bestanden** werden.

Prämiert werden können somit:

... **bestandene Zwischen- und Abschlussprüfungen** bei Umschulungen,

... **bestandene Externenprüfungen** (nach Besuch eines entsprechenden Vorbereitungslehrgangs oder von Teilqualifikationen),

... **bestandene Teile einer gestreckten Abschlussprüfung** (wenn keine Zwischenprüfung erfolgt)

... **bestandene Teile einer auseinanderfallenden Abschlussprüfung** (z.B. fachtheoretische und fachpraktische Prüfung bei fachschulischen Berufen)

Das Bestehen kann **bei Abschlussprüfungen durch das Abschlusszeugnis oder ein ähnliches Dokument nachgewiesen** werden. Bei Zwischenprüfungen attestieren die zuständigen Stellen kein Bestehen, sie stellen lediglich eine Teilnahmebescheinigung oder ein ähnliches Dokument aus. Von einem Bestehen im Sinne § 87a Abs. 1 Nr. 1 SGB III kann hier ausgegangen werden, wenn **mindestens 50%** („ausreichend“) der in der Prüfung erreichbaren Punkte erzielt wurden.

Ausführungen zur Prämienzahlung finden sich in den Fachlichen Weisungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III im Kapitel zu den Weiterbildungsprämien (§ 87a Abs. 1 SGB III) sowie in den Fachlichen Weisungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung für den SGB III-Bereich. Die Regelungen für den SGB III-Bereich können dabei entsprechend angewandt werden.

2. Kein Antragserfordernis: Pflichtleistung

Ein gesonderter Antrag auf Zahlung der Weiterbildungsprämie ist **nicht** erforderlich, da es sich bei Vorliegen der Voraussetzungen um eine **Pflichtleistung** handelt.

3. Besonderheiten

Nicht bei allen Ausbildungen/Umschulungen ist eine Zwischen- und Abschlussprüfung vorgesehen. Die jeweilige Prüfungs- und Ausbildungsordnung gibt Aufschluss darüber, welche Prüfungen im entsprechenden Fall zum staatlich anerkannten Berufsabschluss führen.

Zulassung zu Zwischenprüfungen auf Antrag bei der Kammer

Bei Umschulungen, die eine Zwischenprüfung grundsätzlich vorsehen, ist eine Teilnahme an dieser nicht immer verpflichtend vorgesehen. In diesen Fällen muss **die Zulassung zur Zwischenprüfung bei der zuständigen Kammer gesondert durch die Umschüler*innen beantragt werden**. Die Prämie für Zwischenprüfungen kann nur bei erfolgter Teilnahme an der Zwischenprüfung gewährt werden. Kund*innen sind dahingehend entsprechend zu beraten.

3.1. Ausbildungsberufe mit gestreckter Abschlussprüfung

Bei Abschlussprüfungen kann das Bestehen durch Vorlage eines Abschlusszeugnisses oder durch ein ähnliches Dokument nachgewiesen werden.

Auch für Zwischenprüfungen oder das Absolvieren des ersten Prüfungsteils im Rahmen einer gestreckten Abschlussprüfung ist die Auszahlung einer Prämie nach § 87a Abs. 1 SGB III i.H.v. 1.000,00 € möglich, jedoch nur, wenn:

- der erste Teil der gestreckten Abschlussprüfung gemäß der jeweiligen Ausbildungsordnung bestanden wurde
- oder (wenn die jeweilige Ausbildungsordnung kein Bestehen des 1. Prüfungsteils vorsieht) nachweislich mindestens 50% der erreichbaren Punkte („ausreichend“) erzielt wurden.

Weitere Informationen, insbesondere dazu, bei welchen Berufen es sich um solche mit gestreckter Abschlussprüfung handelt, können dem [Prüferportal des Bundesinstituts für Berufsbildung \(BIBB\)](#) entnommen werden.

Bestandene Ausbildung trotz nicht bestandenem 2. Prüfungsteil

Wird eine Ausbildung bestanden, obwohl der 2. Prüfungsteil der gestreckten Abschlussprüfung nicht bestanden wurde (der 1. Prüfungsteil aber schon), kann dennoch auch die 2. Prämie i.H.v. 1.500,00 € ausgezahlt werden.

3.2. Fachschulische Ausbildungen mit Anerkennungspraktikum

Zum Beispiel bei:

- Erzieher*innen
- Familienpfleger*innen
- medizinischen Bademeister*innen
- pharmazeutisch-technischer Assistent*innen

Es ist zu beachten, dass fachschulische Ausbildungen im Rahmen einer FbW entweder als FbW mit integriertem Praxisteil oder separatem Praxisteil gefördert werden. Insbesondere bei fachschulischen Ausbildungen mit separatem Praxisteil (z.B. Anerkennungspraktikum) findet die letzte, entscheidende staatliche Abschlussprüfung **ggf. außerhalb des FbW-Förderzeitraums** nach dem Anerkennungspraktikum statt. Diese Tatsache ist für eine Auszahlung der Prämie unerheblich (siehe [Fachliche Weisungen FbW für den SGB II-Bereich](#), Kap. 2.3.6).

Auch „*das Bestehen der fachtheoretischen Prüfung bei Fachschulberufen, z.B. der Weiterbildung zum staatlich anerkannten Erzieher bzw. Erzieherin*“ (ebd.) wird einer Zwischenprüfung gleichgestellt. „*Die Prämie für die Abschlussprüfung ist nach erfolgreichem Absolvieren der staatlichen Abschlussprüfung zu gewähren. § 180 Abs. 5 SGB III steht der Gewährung der Abschlussprüfungsprämie nicht im Wege.*“ (ebd.)

Auszahlungszeitpunkte der Prämien bei fachschulischen Ausbildungen:

- 1. Prämie (1.000,00 €): Nach Bestehen der fachschulischen Prüfung
- 2. Prämie (1.500,00 €): Nach Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung

Findet die staatliche Abschlussprüfung außerhalb des Förderzeitraums und nach dem erforderlichen Praxisteil statt, ist dies für eine Prämienauszahlung unerheblich.

Die 2. Prämie i.H.v. 1.500,00 € wird auch dann nach Bestehen der staatlichen Abschlussprüfung ausgezahlt.

3.3. Kenntnisprüfungen im Anerkennungsverfahren im Ausland erworbener Schulabschlüsse

Soweit eine Person für ihren ausländischen Berufsabschluss eine Anerkennung zu einem deutschen Referenzberuf beantragt und die Anerkennung nicht erhält, besteht die Möglichkeit, mit einer sog. Ausgleichsmaßnahme die Anerkennung doch noch zu erhalten. Hier findet abschließend eine Kenntnisprüfung o.Ä. statt.

Bei diesen sog. Kenntnisprüfungen wird im Ergebnis nur die Äquivalenz bescheinigt, d.h. es erfolgt dabei zuvor keine „Abschlussprüfung“ i.S.d. § 87a Abs. 1 SGB III.

Die Gewährung einer Weiterbildungsprämie für sog. Kenntnisprüfungen i.R. von Anerkennungsverfahren im Ausland erworbener Berufsabschlüsse kann **nicht** erfolgen.

Begründung: Es handelt sich hierbei nicht um eine „Abschlussprüfung“ i.S.d. § 87a Abs. 1 SGB III (vgl. auch RD-Information vom 26.11.2021).

3.4. FbW in Verbindung mit einer Aufstiegsfortbildung gem. dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Für eine FbW in Verbindung mit einer Weiterbildung gem. § 2 Abs. 1 [Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz \(AFBG\)](#), (z.B. Meister*in, Techniker*in o.ä.), kann eine Weiterbildungsprämie für das Bestehen der Zwischen- und Abschlussprüfung gewährt werden, sofern es sich

- um eine Person handelt, die arbeitslos ist und
- die bisher noch über keinen Berufsabschluss mit einer Mindestausbildungsdauer von 2 Jahren verfügt oder als „wieder ungelernt“ gilt.

Die betreffende Aufstiegsfortbildung ist im Voraus entsprechend einer „regulären“ FbW gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 81 SGB III nach AZAV zu zertifizieren und ordnungsgemäß, wie eine reguläre FbW-Maßnahme, in COSACH zu erfassen.

Weitere Informationen dazu: [FAQs im Zusammenhang mit Aufstiegsfortbildungen im SGB II](#)

4. COSACH-Buchung und BK-Vordrucke

Die Nachweispflicht für das Bestehen der prämierbaren Prüfungen liegt bei dem bzw. der ELB. Bei Eingang des Nachweises ist die Prämie in **COSACH** zu erfassen. Die Zahlung muss dort durch die Übergabe an ERP veranlasst werden, damit eine statistische Abbildung erfolgen kann.

Es sind folgende FiPos zu nutzen:

- für Teilnehmende
 - mit Maßnahmebeginn bis einschließlich zum 30.06.2023: 7-685-11-01-2217,
 - mit Maßnahmebeginn ab dem 01.07.2023: 7-68511-01-7231,
- für Rehabilitanden und Rehabilitandinnen: 7-68511-01-4851.

Für die Information der Kund*innen über eine erfolgte Prämienzahlung, aber auch für den möglichen Fall einer Ablehnung der Weiterbildungsprämie, stehen die folgenden zentralen

BK-Vorlagen zur Verfügung:

- FbW Auszahlung Weiterbildungsprämie SGB II (ID 35802)
- FbW Ablehnung Weiterbildungsprämie SGB II (ID 33419).

5. Bearbeitungszeit

Die Entscheidung über die Prämienzahlung und – im Falle der Bewilligung – deren Umsetzung (= Auszahlung) sollte im Normalfall innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entscheidungsreife erfolgen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Bearbeitungsfristen zu beachten.